

REGLEMENT
DER
TAGESHEIME
UND
TAGESFAMILIENVERMITTLUNG MUTTENZ

vom 15. Oktober 2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie § 3 Absatz 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999, beschliesst:

PRÄAMBEL

Die Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart in MuttENZ sowie die Tagesfamilienvermittlung sind soziale Institutionen der Einwohnergemeinde MuttENZ.

§ 1 AUFGABEN

Die Tagesheime sowie die Tagesfamilienvermittlung bieten in erster Linie Kindern, deren Erziehungsberechtigte in der Einwohnergemeinde MuttENZ Wohnsitz haben, tagsüber Betreuung, Unterkunft und Verpflegung.

§ 2 LEITUNG UND ORGANISATION

- ¹ Die genannten Institutionen werden von den Leitungen der Tagesheime und Tagesfamilienvermittlung geführt, welche die Organisation der laufenden Geschäfte bestimmen.
- ² Die Mitarbeitenden der Tagesheime und die Leitung der Tagesfamilienvermittlung unterstehen dem Personalreglement der Einwohnergemeinde MuttENZ.
- ³ Das Reinigungspersonal der Tagesheime und die Tagesfamilien sind privatrechtlich gemäss § 4 des Personalreglements der Einwohnergemeinde MuttENZ angestellt.

§ 3 BETRIEBSMITTEL

- ¹ Die Kosten der Tagesheime und der Tagesfamilien werden aufgebracht:
 - a. durch Beiträge der Erziehungsberechtigten gemäss den bestehenden Taxordnungen,
 - b. durch die Leistungen der Einwohnerkasse,
 - c. durch Beiträge Dritter.
- ² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission die Taxordnungen für die Tagesheime und die Tagesfamilien.

§ 4 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung der Tagesheime und Tagesfamilien legt der Gemeinderat auf Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission fest.

§ 5 **BESCHWERDERECHT**

Gegen Beschlüsse der Tagesheimleitungen oder der Tagesfamilienvermittlung kann in-
nert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

§ 6 **AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS**

Das Reglement vom 25. Juni 1991 über die Tagesheime Muttenz und das Reglement
vom 25. Juni 1991 über die Tagesfamilienvermittlung werden aufgehoben.

§ 7 **INKRAFTTRETEN**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Ge-
nehmigung durch die Erziehungs- und Kulturdirektion am 1. Januar 2002 in Kraft.

Muttenz, 15. Oktober 2001

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Peter Vogt

Der Verwalter

Urs Girod

Genehmigt von der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft am

17. 11. 01
Liestal, den

Regierungspräsident Peter Schmid

P. Schmid